ZBB 2006, 216

WpHG § 2 Abs. 3 und Abs. 3a; § 37a

Zur Anwendung von § 37a WpHG auf Schadensersatzansprüche aus Beratungsverschulden im Falle der Vermittlung eines „Premium-Depots“ bei einer Offshoregesellschaft zwecks Anlage der Kundengelder in US-Aktien

KG, Beschl. v. 21.02.2006 – 6 U 145/05 (rechtskräftig), WM 2006, 1013

Leitsatz:

Die kurze Verjährungsfrist des § 37a WpHG gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Beratungsverschulden im Falle der Vermittlung eines „Premium-Depots“ bei einer Offshoregesellschaft, die nach ihren Bedingungen damit beauftragt ist, die auf den Depots eingehenden Kundengelder für gemeinsame Rechnung ihrer Kunden in US-Aktien anzulegen; eine derartige Geschäftsbesorgung stellt weder eine Wertpapierdienstleistung i. S. d. § 2 Abs. 3 WpHG noch eine Wertpapiernebendienstleistung i. S. d. § 2 Abs. 3a WpHG dar; § 37a WpHG ist auch nicht analog anzuwenden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG